



Luxemburg, den 11 September 2023.

DIE MINISTERIN FÜR UMWELT, KLIMA UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, und insbesondere deren Artikel 31;

Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren;

In Anbetracht der Zulassung vom 27/02/2019 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „**Permanent FliegenKöderstreifen**“; **Zulassungsnummer: 56/14/L-000; Zulassungsinhaber: W. Neudorff GmbH KG, an der Mühle 3, D-31860 Emmerthal, Deutschland;**

In Anbetracht des Antrages mit der Vorgangsnummer BC-FA075502-62 vom 12/05/2022, eingereicht durch W. Neudorff GmbH KG, an der Mühle 3, D-31860 Emmerthal, Deutschland, zum Zweck der Verlängerung der Zulassung Nr. 56/14/L-000 des Biozides „Permanent FliegenKöderstreifen“;

In Anbetracht des Antrages auf Verlängerung mit der Vorgangsnummer BC-KP075501-29 im Referenzmitgliedstaat Dänemark;

Beschließt:

Art. 1 – Unbeschadet des Artikels 14(6) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wird die Zulassung Nr. 56/14/L-000 vom 27/02/2019 (R4BP asset LU-0006266-0000) des Biozidproduktes „Permanent FliegenKöderstreifen“ unter den folgenden Bedingungen verlängert bis zum 01/11/2024:

- Im Falle einer Annullierung, Aufgabe oder Ablehnung der o.g. Verlängerungsprozedur, oder im Falle einer Entscheidung zur Nichtgenehmigung der Verlängerung der Zulassung, wird der vorliegende Beschluss zum Zeitpunkt der Annullierung, Aufgabe, Ablehnung oder der Nichtgenehmigung hinfällig.
- Der vorliegende Beschluss wird zu dem Zeitpunkt hinfällig, an dem eine (andere) von der Verordnung (EU) 528/2012 vorgesehene Prozedur zum Inverkehrbringen des gleichen Biozidproduktes in Luxemburg, welche zeitlich parallel zur o.g. Verlängerungsprozedur initiierte wurde, abgeschlossen wird.

Art. 2 – Der vorliegende Entscheid wird dem Zulassungsinhaber zugestellt.

Art. 3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der im Anhang beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung und die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Art. 4 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden.

Hinweise:

- Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für **Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist**. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens **Einspruch vor dem Verwaltungsgericht** eingelegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I oder V der Anwaltskammer erfolgen.

Innerhalb der gleichen Frist können Sie einen **außergerichtlichen Einspruch** an die **Ministerin für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung** richten. In diesem Fall wird die Frist **des Einspruches** vor dem Verwaltungsgericht ausgesetzt. Erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Einreichen des außergerichtlichen **Einspruches** eine neue Entscheidung oder wird keine Entscheidung getroffen, kann innerhalb von 40 Tagen **Einspruch** vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden.

Sie können auch eine **Beschwerde beim Vermittler** - Ombudsman einreichen. Bitte beachten Sie, dass diese Beschwerde die gesetzlichen Fristen für **den Einspruch** vor dem Verwaltungsgericht bzw. den außergerichtlichen Widerspruch weder unterbricht noch

aussetzt. Der Vermittler - Ombudsman kann die getroffene Entscheidung nicht abändern, kann aber mit der zuständigen Behörde versuchen, eine Lösung zu finden.

Weitere Informationen zu den verfügbaren Rechtsmitteln finden Sie unter dem Abschnitt «Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt» unter folgender Interseite: <https://guichet.public.lu/fr.html>.

Pour la Ministre de l'Environnement, du Climat et
du Développement durable

Marianne MOUSEL

Premier Conseiller de Gouvernement

Permanent FliegenKöderstreifen, 56/14/L-000	
Zugelassen am:	11/09/2012
° 139/12/L-000, Case in 2012: pas applicable, PT-Notification. ° 56/14/L-000, Case in 2014: 2012/2832/1525/LU/AMR/8723, NA-MRS Mutual recognition in sequence. ° 56/14/L-000, Case in 2015: pas applicable, NA-ADC Authorisation - Administrative change. ° 56/14/L-000, Case in 2016: BC-UT024618-05, NA-AAT Amendment of National authorisation. ° 56/14/L-000, Case in 2016: BC-BT027812-29, NA-ADC Authorisation - Administrative change. ° 56/14/L-000, Case in 2018: BC-FV041833-19, NA-AAT Amendment of National authorisation. ° 56/14/L-000, Case in 2018: BC-CB034055-71, NA-RNL Renewal of Auth by MR. ° 56/14/L-000, Case in 2023: BC-CD088604-48, NA-AAT Prolongation LU (Art. 31(7)).	



Anhang zur Zulassung Nr. 56/14/L-000

- VERSION VOM 11/09/2023 -

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

Handelsname(n):

Permanent FliegenKöderstreifen

FliegenLos

Produktart(en) : 18

Zulassungsnummer : 56/14/L-000

R4BP Asset number : LU-0006266-0000

1.	Administrative Informationen	3
1.1.	Handelsname(n) des Produktes	3
1.2.	Zulassungsinhaber	3
1.3.	Hersteller des Produkts	3
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	3
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung	4
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes.....	4
2.2.	Art der Formulierung	4
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise.....	4
4.	Zugelassene Anwendungen	4
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 1.....	4
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1.....	5
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1	5
4.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	6
4.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	6
4.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	6
5.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen.....	6
5.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	6
5.2.	Risikominderungsmaßnahmen.....	6
5.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	6

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	7
5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	7
6. Sonstige Informationen	7

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsname(n) des Produktes

Permanent FliegenKöderstreifen FliegenLos

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Inhabers	W. Neudorff GmbH KG, an der Mühle 3, D-31860 Emmerthal, Deutschland
Zulassungsnummer	56/14/L-000
R4BP Asset number	LU-0006266-0000
Datum der Zulassung	27/02/2019
Ablaufdatum der Zulassung	01/11/2024

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	W. Neudorff GmbH KG
Adresse des Herstellers	an der Mühle 3 D-31860 Emmerthal Deutschland
Standort der Produktionsstätte(n)	W. Neudorff GmbH KG an der Mühle 3 D-31860 Emmerthal Deutschland

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Spinosad (CAS: 168316-95-8)
Name des Herstellers	Dow AgroSciences
Adresse des Herstellers	Harbor Beach 305 North Huron Avenue US-48441 Michigan USA
Standort der Produktionsstätte(s)	Dow AgroSciences Harbor Beach 305 North Huron Avenue US-48441 Michigan USA

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
Spinosad	Spinosad als ein Gemisch aus 50-95% Spinosyn A und 5-50% Spinosyn D	Wirkstoff	168316-95-8	434-300-1	4,00 %
Gamma-butyrolacton	Dihydrofuran-2(3H)-on	Beistoff	96-48-0	202-509-5	8,00 %

2.2. Art der Formulierung

Gebrauchsfertige Fenster-Köderstreifen (Jeder Fensterstreifen aus transparenter, milchig trüber Folie hat eine Größe von 20 cm².)

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	H318 - Verursacht schwere Augenschäden. H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweis	P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen. P501 - Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Recycling-center) zuführen.
Anmerkung	/

4. Zugelassene Anwendungen

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Gegen Fliegen

Produktart	PT18 - Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
------------	---

Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Anwendungsfertiger Fliegenköder-Aufkleber.
Zielorganismus (inklusive Entwicklungsstadium)	Stubenfliege (<i>Musca domestica</i>), Adulte
Anwendungsbereich	Im Innenraumbereich einschließlich Wohn- und Schlafräume.
Anwendungsmethode	Offenes System. Zur Bekämpfung von Stubenfliegen werden die Fliegenköder-Aufkleber mittels einer Klebefläche im oberen Drittel der Fenster an die Scheibe geklebt.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	Maximal 1 Streifen pro Fenster. Das Produkt enthält 36 g Spinosad (Reingehalt) / kg des Fliegenköders, der bei der Herstellung auf die Klebestreifen aufgetragen wird. Die Fliegenköder-Aufkleber haben eine Größe von 20 cm ² mit 0.063 mg Spinosad / cm ² . Die Fliegenköderaufkleber werden im oberen Drittel direkt auf die Fensterscheiben geklebt. Es ist zu erwarten, dass maximal ein Aufkleber pro Fenster für die Dauer von 6 Wochen ausreichende Wirksamkeit zeigt. Dies entspricht also einer Gesamtanwendungsrate von 1 Aufkleber pro Fenster und einem Anwendungsintervall von 4 bis 6 Wochen (entsprechend 0.00127 g Spinosad / Fenster).
Anwenderkategorie(n)	Nicht-berufsmäßiger Verwender
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Pappfaltschachtel: Eine Packung enthält 4 bis 6 Fliegenköder-Aufkleber, welche in einem PET-Beutel eingeschweißt sind. Jeder Aufkleber besteht aus einer transparenten, leicht trüben Folie mit einer Größe von 20 cm ² und 0.063 mg Spinosad / cm ² .

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Punkt 5.1.

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Punkt 5.2.

- 4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Punkt 5.3.

- 4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.5.

- 4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.4.

5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

Im Innenraumbereich (einschließlich Wohn- und Schlafräume) pro Fenster einen Aufkleber im oberen Drittel des Fensters anbringen. Wenn erforderlich, Aufkleber nach 6 Wochen ersetzen.

Pro Tag maximal eine Packung verwenden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

Kontakt mit den Augen vermeiden.

In der Packung und im Plastikbeutel aufbewahren.

Aufkleber nicht reinigen. Wenn dennoch eine Reinigung vorgenommen wird, den Lappen sofort in den Restmüll geben.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Erste Hilfe Maßnahmen:

Bei **Augenkontakt**: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und leicht zu handhaben. Weiter spülen. Rufen Sie sofort einen Arzt an.

Bei **Einatmen**: Für frische Luft sorgen.

Bei **Hautkontakt**: mit Wasser und Seife abwaschen.

Bei **anhaltenden Beschwerden** Arzt aufsuchen.

Bei **Verschlucken** Arzt aufsuchen, wenn Symptome auftreten.

Keine produktspezifischen Symptome bekannt. Kein spezifisches Gegenmittel bekannt. Behandlung: symptomatisch.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

- Tragen Sie persönliche Schutzkleidung.

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Klebverunreinigungen können mit üblichen Reinigungsmitteln entfernt werden.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Fliegenköderaufkleber als Problemabfall entsorgen und gemäß den nationalen Vorschriften einer entsprechenden Sammelstelle übergeben (Recyclingcenter).
Die Pappfaltschachtel der kommunalen Müllentsorgung zuführen.

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Nur in der Originalverpackung aufbewahren.
Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln entsorgen.
Haltbarkeit: 2 Jahre

6. Sonstige Informationen

/